

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 96 (1999)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Berufliche Qualifikationen vertieft und erweitert : vierzehn Nachdiplome an der HSA Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840515>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zelfall das betriebsrechtliche Existenzminimum höher ausfallen als das soziale. Auch Ehegatten kommen beim betriebsrechtlichen Existenzminimum besser weg, indem der Verdienst des nicht betriebenen Ehegatten nur zu einem Teil berücksichtigt wird, während im Unterstützungsfall das Familieneinkommen zu 100 Prozent eingerechnet wird. Eine weitere Schwierigkeit beim Vergleich der beiden Existenzminima liegt darin, dass die Richtlinien der Betriebsämter kantonal unterschiedlich sind; ausserdem verfügen sowohl die Betriebsämter wie die Sozialbehörden innerhalb ihrer Richtlinien über Ermessensspielräume.

### **SKOS: Harmonisierung notwendig**

Eine Harmonisierung der beiden Existenzminima ist nicht nur sinnvoll und wünschenswert, sondern unbedingt notwendig. Deshalb ist der Vorschlag von Professor Meier zu begrüssen, dass bei

einer Neufestsetzung des Grundbetrages (betriebsrechtliches Existenzminimum) die von der SKOS entwickelte und erprobte Äquivalenzskala zu Anwendung kommen soll (vgl. Schwerpunktbeitrag). Demnach sollten die Kinderzuschläge im BRE bedarfsgerecht erhöht werden. Bei allen Bemühungen um Harmonisierung bleiben zwischen dem sozialen Existenzminimum und dem betriebsrechtlichen Existenzminimum Unterschiede bestehen, die sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung ergeben und sich nicht überbrücken lassen. Da nach dem Willen des Gesetzgebers keines der Existenzminima Vorrang vor dem anderen hat, sind beide gesetzlichen Aufträge gleichwertig. Der Ausgleich muss im Einzelfall durch eine sinnvolle Kooperation zwischen der Sozialbehörde und dem Betriebsamt gefunden werden. Dabei ist die Gewichtsverschiebung im neuen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht mit Blick auf die Unpfändbarkeit der Fürsorgeleistungen zu berücksichtigen. cc

## **Berufliche Qualifikationen vertieft und erweitert**

### **Vierzehn Nachdiplome an der HSA Bern**

Kürzlich erhielten die vierzehn AbsolventInnen des dreijährigen, berufs begleitenden Nachdiplomstudiums «Sozialarbeit mit sozialen Kleinsystemen» an der Hochschule für Sozialarbeit HSA ihre Diplome. Im Zentrum dieses Studiengangs steht die wirkungsorientierte Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe und anderer Felder der ambulanten Sozialarbeit. Leitthemen sind systemisches Denken und

Handeln, Case Management sowie Qualitätsentwicklung. *pd/gem*

**Diplomiert wurden:** Marguerite Baumgartner-Droz, Richterswil; Cristina Camponovo Gehbauer, Hinterkappelen; Romy Gasser, Bern; Hans Peter Gebhart; Vreni Hossle, Dietikon; Adrian Jakob; Hannes Kläntsch, Zäziwil; Hansueli Krummen; Margrit Massmann-Fischer, Sarmensdorf; Enrico Odermatt, Biel; Rolf Wetli, Wynigen; Gertrud Wittwer, Zürich; Erwin Zellweger, Dierikon.